

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 28. November 2018
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer: 2018.BVE.94
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Berner Wanderwege; Kantonsbeiträge 2019–2023; Verpflichtungskredit

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	2
2	Rechtsgrundlagen	2
3	Beschreibung des Geschäfts.....	2
3.1	Ausgangslage	2
3.2	Die Leistungsvereinbarung und die bisherige Zusammenarbeit	3
3.3	Die Abgeltung	3
4	Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum	4
4.1	Kosten, neue Ausgaben.....	4
4.2	Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr	4
5	Auswirkungen auf die Gemeinden	4
6	Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft.....	4
7	Antrag.....	5



1 Zusammenfassung

Mit dem vorliegenden Kredit für wiederkehrende Ausgaben von CHF 1,15 Mio. pro Jahr sollen die Kantonsbeiträge für die Jahre 2019 bis 2023 an den Verein Berner Wanderwege (BWW) finanziert werden. Der Verein BWW stellt gemäss den bundesrechtlichen Vorgaben und einer Leistungsvereinbarung mit dem Kanton den Unterhalt und die Erneuerung der Signalisation der Wanderwege, die Nachführung der digitalen Datensätze des Wanderrouthenetzes und die fachliche Unterstützung des Tiefbauamts im Vollzug des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege sicher. Zudem unterstützt er die Gemeinden, die gemäss Art. 44 Strassengesetz für den Bau und den Unterhalt der Wanderwege zuständig sind.

Seit der geänderten Definition der gebundenen Ausgaben im FLG sind die Beiträge an den BWW nicht mehr gebunden. Sie liegen neu in der Finanzkompetenz des Grossen Rates und unterstehen der fakultativen Volksabstimmung.

2 Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 4. Oktober 1985 über Fuss- und Wanderwege (FWG, SR 704), insbesondere Art. 4, 5, 6, 8 und 13
- Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV, SR 741.21), Art. 115
- Schweizer Norm über die Signalisation im Langsamverkehr, SN 640 829a
- Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG; BSG 732.11), Art. 1 Bst. d sowie Art. 44 Abs. 1 und Abs. 3
- Strassenverordnung von 29. Oktober 2008 (SV; BSG 732.111.1), Art. 25–33
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 12 Bst. c und d

3 Beschreibung des Geschäfts

3.1 Ausgangslage

Gemäss Art. 4 und 6 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1985 über Fuss- und Wanderwege (FWG, SR 704) sind die Kantone dafür verantwortlich, dass die Wanderwege in Plänen festgehalten und entsprechend angelegt, unterhalten und gekennzeichnet werden. Art. 8 FWG sieht vor, dass Bund und Kantone dabei mit privaten Fachorganisationen zusammenarbeiten.

Art. 44 Abs. 1 des kantonalen Strassengesetzes überträgt die Planung, den Bau und den Unterhalt der Wanderwege den Gemeinden.

Die übrigen bundesrechtlich vorgesehenen Aufgaben sind Sache des Kantons:

- die Oberaufsicht gemäss Art. 4 FWG,
- die Signalisation der Wanderwege gemäss Art. 6 Abs. 1 Bst. a FWG,
- die Koordination der kommunalen Wanderwegplanungen (Sachplan Wanderrouthenetz) gemäss Art. 5 FWG und
- die Wahrnehmung der Funktion „Fachstelle für Wanderwege“ im Sinne von Art. 13 FWG (insbesondere Fachberichte bei erheblichen Eingriffen in das Wanderwegnetz).

Gemäss Art. 32 der Strassenverordnung arbeiten der Kanton und die Gemeinden beim Vollzug untereinander und mit dem Verein Berner Wanderwege BWW zusammen.

Die Zusammenarbeit und die Aufgaben des Vereins sind in einer im April 2009 unterzeichneten Leistungsvereinbarung geregelt. Die Vereinbarung gilt unbefristet und kann jeweils auf das Ende des Folgejahres gekündigt werden.

3.2 Die Leistungsvereinbarung und die bisherige Zusammenarbeit

Die Leistungsvereinbarung vom 14./20. April 2009 überträgt dem BWW folgende Aufgaben:

- Jährliche Begehung des gesamten Wanderrouthenetzes und Erfassung feststellbarer Veränderungen (Routenbetreuung, Oberaufsicht);
- Unterhalt und Erneuerung der Signalisation der Wanderwege;
- Nachführung der digitalen Datensätze des Wanderrouthenetzes;
- fachliche Unterstützung und Beratung des TBA beim Vollzug des FWG, insbesondere
 - Erstellen von Fachberichten zu geplanten baulichen oder betrieblichen Vorhaben, die sich auf das Wanderrouthenetz auswirken;
 - Teilnahme an Begehungen und Verhandlungen mit Gemeinden, Grundeigentümern und Baubewilligungsbehörden;
 - Erarbeiten von Lösungsvorschlägen zu Anpassungen des Wanderrouthenetzes sowie Erfüllung der damit einhergehenden Koordinationsaufgaben.

Der BWW erfüllt diese Aufgaben seit Jahren hoch kompetent und zuverlässig. Die Kernaufgaben sind vorab die Signalisation der rund 10'000 km Wanderrouthen im Kanton Bern sowie die Beratung bei Veränderungen an einzelnen Wanderwegen oder an Teilen des Wanderrouthenetzes. Der Verein verfügt heute über 81 Jahre Erfahrung. Er wurde 1937 als schweizweit zweite kantonale Fachorganisation für Wanderwege gegründet und ist breit abgestützt bei den Gemeinden und der Touristik- und Transportbranche. Über 90 % der Berner Gemeinden sind Vereinsmitglieder. Mit mehr als 14'000 Mitgliedern ist der BWW die mit Abstand grösste kantonale Fachorganisation. Die Expertise des Vereins zeigt sich auch in seinem Vorbildcharakter auf nationaler Ebene, insbesondere punkto Ausbildung Freiwilliger oder Signalisation von Winterwanderwegen.

Dank seiner Struktur, der professionell geführten Geschäftsstelle und dem hohen Anteil an Freiwilligenarbeit bei der Signalisation im Gelände kann der Verein die ihm übertragenen Aufgaben zu günstigen Kosten erbringen. Insgesamt bringt die Zusammenarbeit mit dem Verein dem Kanton qualitativ hochstehende Leistung zu einem sehr guten Kosten-Nutzen-Verhältnis.

3.3 Kantonsbeiträge

Die Leistungen des BWW werden nach Aufwand entschädigt. Dank der zunehmenden Professionalität des BWW mussten die Kantonsbeiträge in den letzten Jahren nur geringfügig der Teuerung angepasst werden. Sie betrugen in den Jahren 2009–2013 knapp CHF 1,1 Mio. und in den Jahren 2014–2018 knapp CHF 1,15 Mio. pro Jahr. Letztmals wurden sie mit RRB 1256/2013 als gebundene Ausgaben bewilligt.

In den Jahren 2014 bis 2018 konnte das Kostendach trotz Mehrleistungen für die Optimierung des Wanderrouthenetzes gemäss kantonalem Sachplan eingehalten werden. Da der BWW seine Kostenstruktur sehr gut im Auge behält, der Beitrag pro km im schweizweiten Vergleich etwas unter dem Durchschnitt liegt und keine substanziellen Änderungen der Aufgaben anstehen, wird davon ausgegangen, dass der bisherige Beitrag auch für die kommenden fünf Jahre ausreichen wird.

4 Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

4.1 Kosten, neue Ausgaben

Der maximale jährliche Kantonsbeitrag für die Jahre 2019–2023 beträgt:

maximale jährliche Gesamtkosten (Kostendach)	CHF	1'150'000.00
Signalisation	CHF	850'000.00
Beratung im Vollzug FWG	CHF	275'000.00
Nachführung der digitalen Datensätze	CHF	25'000.00

Massgebende Kreditsumme gemäss Art. 47 Abs. 2 FLG CHF 1'150'000.00

Zu bewilligender Kredit CHF 1'150'000.00

Es handelt sich um wiederkehrende, neue Ausgaben gemäss Art. 47 und 48 Abs. 1 FLG.

4.2 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Produktgruppe: 09.09.9100 Infrastrukturen

Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der im Voranschlag und Finanzplan der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion ab 2019 vorgesehen ist und über das Konto 363500 abgelöst wird.

5 Auswirkungen auf die Gemeinden

Die unveränderte Fortsetzung der Zusammenarbeit mit dem BWW ist grundsätzlich auch im Interesse der Gemeinden. Sie können weiterhin von der erfahrenen Beratung des BWW profitieren und von einer hohen Qualität bei der Signalisation ihrer Wanderrouten ausgehen.

6 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Der Erhalt des rund 10'000 km langen, sehr attraktiven und beliebten Wanderroutennetzes im Kanton Bern ist von grosser volkswirtschaftlicher Bedeutung und liegt im Interesse der Öffentlichkeit (Erholung, Tourismus und insbesondere Gewährleistung möglichst gefahrloser Wanderrouten). Vor sieben Jahren hat der Bund eine Studie über die ökonomischen Grundlagen der Wanderwege in der Schweiz herausgegeben. Deren Resultate waren beeindruckend: die Ausgaben der Wandernden in der Schweiz übersteigen den Aufwand der Gemeinden und Kantone für Unterhalt und Signalisation um den Faktor 30.

7 Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilage

- Beschlussentwurf

Zusätzliche Beilage für die BaK

- Leistungsvereinbarung "Zusammenarbeit Tiefbauamt des Kantons Bern - Verein Berner Wanderwege" vom 14./20. April 2009